

FMA-Wegleitung 2018/25 – Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung von Patentanwalts-Tätigkeiten durch eine natürliche Person (Patentanwaltswilligung)

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für natürliche Personen zur Erlangung einer Patentanwaltswilligung gemäss Patentanwaltsgesetz (PAG)

Adressaten:	Natürliche Personen als Antragsteller gemäss Patentanwaltsgesetz (PAG)
Betrifft:	Art. 1b Abs. 2 PAG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	28.12.2018
Letzte Änderung:	---

Mit der Abänderung vom 28.12.2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 8 des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG) genannten Tätigkeiten wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 PAG erfüllt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Patentanwaltswilligung beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschn. I Ziff. 3 Bst. c CHF 2'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

3. Einzureichende Unterlagen¹

(Die kursiv hinterlegten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren.)

schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Patentanwaltsbewilligung“);
 - Angabe des zukünftigen Kanzleisitzes gemäss Art. 10 PAG mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Patentanwaltberufes gegeben sein werden;
 - Angabe der beruflichen Stationen
 - Bestätigung, dass der FMA jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird;
- Bescheinigung der Konkursfreiheit²;
 - Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren;
 - Strafreisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit²;
 - Persönliche Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren;
 - Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis der zuständigen Behörde im Heimatstaat³;*
 - Kopie eines Ausbildungsnachweises gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. e PAG⁴;*
 - Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter gemäss Art. 2 PAG;*
 - Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Patentanwaltsprüfung gemäss Art. 3 PAG;*
 - Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 17 PAG⁵;
 - Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung⁶.

4. Erläuterungen

- 1 Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 1b Abs. 2 PAG gleichwertig.

- 2 Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

- 3 Gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. c PAG muss der Bewerber das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.

- 4 Als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. e PAG gilt der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule.

- 5 Jeder Patentanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme hat zwei Millionen Franken zu betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt des Muster-Nachweises zu enthalten, welcher auf unserer Homepage www.fma-li.li als Formular zum Download bereit steht.

- 6 Zur Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung ist das Formular „Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung“ zu verwenden, welches auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit steht.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: April 2019